

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 35 (1959-1960)
Heft: 1

Rubrik: Kantonal-Verbände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Warum wird hier nicht bestraft?

Antwort an Adj.Uof. A. M.

Sie würden im Wiederholungskurs einen Soldaten, der am Urlaubssonntag eine von ihm auf dem sogenannten «Hier-Essenden-Rapport» ausdrücklich verlangte Mahlzeit versäumt, mit einfachem Arrest bestrafen. Sie sehen in seinem Verhalten eine Mißachtung des Tagesbefehls und brauchen dafür das gewichtige Wort «Disziplinarvergehen». Dies führt auch zwingend zu Ihrer Forderung nach einer Disziplinarstrafe.

Ihren Wunsch nach strengem Vorgehen gegen Nachlässigkeiten verstehe ich gut. Er entspringt sicher echter Sorge um tatsächlich anzutreffende Mißstände. Im vorgelegten Fall bin ich jedoch weder mit der von Ihnen gewählten Strafart noch mit Ihrer Qualifizierung des Verstoßes als Disziplinarvergehen einverstanden.

Nicht alle Anordnungen, die mit der Bezeichnung «Befehl» versehen werden, sind von gleicher Tragweite. Wie rasch sind wir bereit, irgendwelche Anordnungen mit der Autorität eines «Befehls» auszustatten. Selten sind wir uns bewußt, daß wir damit den «Befehl» seines ernstesten Gewichtes berauben. Der Soldat gewöhnt sich daran, ohne besondere Gewissensnöte ihm falsch scheinende oder auch bloß unbequeme Befehle mit billigen Ausreden «leicht abzuändern». Wäre es nicht nützlich, einmal darüber nachzudenken, wo dem Wort «Befehl» eine Grenze gezogen werden müßte; einmal darüber nachzudenken, welche Befehlsarten und welche Strafsanktionen sich sinngemäß entsprechen?

Sie haben versucht, eine Frage aus dem Pflichtenheft des Einheitskommandanten zu lösen, und Sie haben Einheitskommandanten um eine Stellungnahme gebeten. Damit haben Sie den Weg zu einer möglichen Lösung schon gezeigt! Fragen wir uns doch: Wie wird der Einheitskommandant vorgehen, wie wird er von seinem besonderen Standpunkt aus den Fall beurteilen?

Der fehlbare Soldat hatte ohne zu überlegen verlangt, daß Kameraden der Küchenmannschaft — die vielleicht gerne in den Urlaub gefahren wären — am Unterkunftsort blieben und für ihn das Essen kochten. Durch sein Fernbleiben hat er seine Kameraden rücksichtslos wissen lassen, daß ihre Arbeit eigentlich gar nicht nötig gewesen wäre, daß er von ihnen bedenkenlos eine unnütze Mehrarbeit verlangt hat. Im Gespräch muß diesem Soldaten gezeigt werden, daß er durch sein egoistisches, unkameradschaftliches Verhalten aus der Reihe getreten ist und nun allein marschiert. Er muß überzeugt werden, daß in der militärischen Einheit jeder einzelne Soldat auf seinen Kameraden rechts und auf seinen Kameraden links angewiesen ist. Die Strafe muß ihm die Arbeit, die er von seinen Kameraden verlangt hat, am eigenen Leibe spüren lassen. Sie soll ihm aber auch die Gelegenheit geben, sich vom Makel der Unkameradschaftlichkeit reinzuwaschen. Sie soll ihm den Weg zurück in die Gemeinschaft erleichtern, ihn vielleicht zurückzwingen.

Haben wir nicht ein Schulbeispiel für die in Ziffer 55 des Dienstreglementes empfohlene Belastung nachlässiger Soldaten mit zusätzlicher Arbeit (vergleiche Ziffer 115) vor uns? Der unkameradschaftliche Soldat wird sich vom Montag bis Freitag nach Arbeitsschluß beim Küchenchef melden. Ein Soldat der Küchenmannschaft vom Sonntag wird jeweils an seiner Stelle am HV teilnehmen, bereit zum Ausgang.

Oblt. Ru.

Wir finden die Lösung von Oblt. Ru. nicht nur zweckmäßig, sondern auch vernünftig. Leider wird im Militärdienst mit dem «Befehlen» recht oft gesündigt, und es scheint uns von großer Bedeutung zu sein, besonders jungen Vorgesetzten klar vor Augen zu führen, was unter dem Begriff Befehl einzureihen ist und was niemals dazu gehört. Wir werden auf dieses Thema zurückkommen. Fa.

- 1145 Aperitif
- 1200 Offizielles Festessen
- 1400 Aufbruch nach dem Regierungsplatz
- 1430 Beginn des Festaktes mit Preisverteilung, Festreden und Fahnenweihe
- 1530 Umzug durch die Stadt der Fahnen, Wettkämpfer und historischen Gruppen
- 1615 Ende der Feierlichkeiten
- Abfahrt der Züge nach: Basel 1730
Zürich 1755

2. Wettkämpfe

a) Fahnen schießen auf 300 m

Scheibe: B UOV 1 : 5
Waffe: Karabiner
Anzahl Schüsse: 12
2 Probeschüsse
2 Schüsse in einer Minute
3 Schüsse in einer Minute
5 Schüsse in einer Minute
Es wird auf Befehl geschossen
Schießgebühr: Fr. 5.—
(Munition inbegriffen)
Auszeichnung: 50 Punkte und Treffer
Rangierung: es zählen erstens geschossene Punktzahl, dann Tiefschüsse, dann Alter.
Jede teilnehmende Sektion erhält ein Andenken.

Gruppenschießen

Sechs Schützen einer Sektion bilden eine Gruppe. Jede Sektion kann mit mehreren Gruppen teilnehmen.
Schießgebühr: Fr. 15.—
Rangierung: die fünf besten Resultate; bei Punktgleichheit entscheidet das sechste Resultat. Die ersten drei Gruppen erhalten eine Naturalgabe.
Im übrigen gilt das Reglement des SSV.

b) Fahnen schießen auf 50 m

Scheibe: B UOV 1 : 5
Waffe: Pistole
Anzahl Schüsse: 12
2 Probeschüsse (eine Minute pro Schuß)
2 Schüsse in einer Minute
3 Schüsse in einer Minute
5 Schüsse in einer Minute
Es wird auf Befehl geschossen
Schießgebühr: Fr. 5.—
(Munition inbegriffen)
Auszeichnung: 54 Punkte und Treffer
Rangierung: es zählen erstens geschossene Punktzahl, dann Tiefschüsse, dann Alter.
Jede teilnehmende Sektion erhält ein Andenken.

Gruppenschießen

Sechs Schützen einer Sektion bilden eine Gruppe. Jede Sektion kann mit mehreren Gruppen teilnehmen.
Schießgebühr: Fr. 8.—
Rangierung: die fünf besten Resultate; bei Punktgleichheit entscheidet das sechste Resultat. Die ersten drei Gruppen erhalten eine Naturalgabe.
Im übrigen gilt das Reglement des SSV.

c) PzWG-Schießen

Zwei Schüsse auf bewegliche Ziele gemäß Reglement für den periodischen Wettkampf in der Panzerabwehr 1959. Dieser Wettkampf ist durch die Sektionen dem Disziplinchef des ZV anzumelden. Die Teilnehmerlisten werden uns dann direkt zugestellt.

3. Rangierung der Sektionen

Die Bewertung der Sektionen erfolgt nach dem Gesamtergebnis in allen drei Schießen und entsprechend der Teilnahme am Festumzug.

Für den besten Schützen in allen drei Disziplinen wurde ein Becher gespendet. Dieser darf aber gemäß ausdrücklichem Wunsch des Spenders nur an den besten Tessiner Uof. abgegeben werden.

KANTONAL-VERBÄNDE

Kantonale Unteroffizierstage und Übergabe der ersten Fahne des italienischsprachenden Verbandes des SUOV

Geschätzte Kameraden!

Der Vorstand des italienischsprachenden Verbandes hat die Sektionen Bellinzona und Guibiasco mit der Organisation der kantonalen Unteroffizierstage beauftragt. Gleichzeitig findet die Einweihung und Übergabe der ersten Fahne des «Gruppo di lingua italiana» statt. Bellinzona, die Stadt der Burgen, freut sich, Euch zahlreich innerhalb ihrer Mauern begrüßen zu dürfen. Unteroffiziere und Kameraden, Bellinzona erwartet Euch im schönen Spätherbst des Tessins zum Wettkampf, zur Feier und zu kameradschaftlichem Zusammensein.

Zu Eurer Orientierung teilen wir Euch noch folgendes mit:

1. Arbeits- und Festprogramm

Samstag, 24. Oktober 1959

Nach Ankunft der ersten Wettkämpfer

1330 Abfahrt des Postautos von der SBB-Station Bellinzona nach Gnosca (das Postauto fährt nach jeder Zugankunft und gemäß Bedarf)

1400 Beginn der Schießen in Gnosca

1700 Ende der Schießen

1800 Bezug der Unterkunft in der neuen Kaserne Bellinzona

1830 Nachtessen in der neuen Kaserne

2030 Beginn der großen Abendveranstaltung mit Ball

Sonntag, 25. Oktober 1959

0600 Tagwache

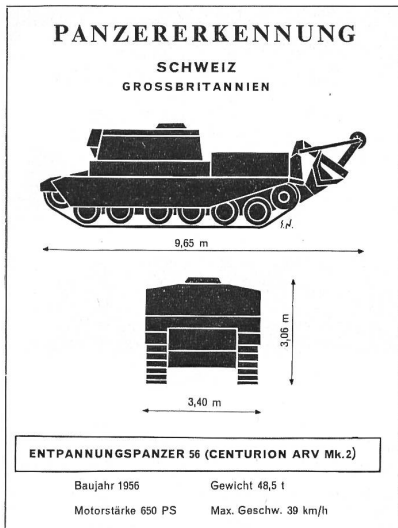
0630 kath. und prot. Gottesdienst

0700 Frühstück

0730 Abfahrt mit Postauto nach Gnosca

0800 Fortsetzung der Schießen

1000 Ende der Schießen



4. Festkarte

Die Festkarte kostet Fr. 27.— und enthält Gutscheine für folgendes:

- Transporte nach dem Schießplatz Gnosca und zurück
- Nachtessen
- Abendveranstaltung mit Ball
- Unterkunft
- Frühstück
- Offizielles Festessen

5. Tenue

Tenue für sämtliche Teilnehmer an den Unteroffizierstagen: Uniform. (Die Bewilligung wird durch das Organisationskomitee gesamtthaft verlangt.)

6. Anmeldung

Wir bitten die Sektionsvorstände, ihre Anmeldung *sofort* auf dem Talon des Einladungsschreibens vom 11. Aug. 1959 der Sektion Bellinzona zu übermitteln.

Das Organisationskomitee

WEHRSPORT

11. Oktober 1959
15. Altdorfer Militärwettmarsch auf der Standardstrecke

(ho.) Die 15. Auflage dieses ältesten Waffenlaufes in der Zentralschweiz ist auf den 11. Oktober 1959 vorgesehen. Die Laufstrecke über eine Horizontaldistanz von 30 km wird unverändert beibehalten, nachdem eine Umfrage unter hundert langjährigen Teilnehmern eine überaus große Mehrheit für die Beibehaltung des berühmten «Attinghauser Stiches» ergeben hat. Dieses Resultat bedeutet für die Veranstalter keine Ueberraschung, gilt doch dieser Stich mit seinem unerhörten Aufstieg von 150 m und dem brüskten Übergang zum Abstieg zur Reußbrücke als das besondere Charakteristikum dieses Waffenlaufes. Teilnahmeberechtigt sind Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen (ausgenommen Rekruten), Angehörige des Festungswacht- und Grenzkorps sowie der kantonalen und kommunalen Polizeikorps. Aus Anlaß der 15. Durchführung werden alle Wettkämpfer, die zehn- und mehrmal am «Altdorfer» teilgenommen haben, besonders ausgezeichnet. Der Meldeschluß ist auf den 21. September festgesetzt. Reglemente und Meldeformulare für Einzelläufer und Gruppen sowie weitere Auskünfte durch das Sekretariat Militärwettmarsch Altdorf.

Der UOV Uri — seit Beginn im Jahre 1945 Träger dieser bedeutendsten wehrsportlichen Veranstaltung in der Innerschweiz — freut sich, wenn recht viele SUOV-Sektionen ihre Gruppen zum Wettkampf melden.

4. Krienser Waffenlauf

Sonntag, den 25. Oktober 1959

Start: 1000 Uhr für alle Altersklassen in Kriens (Bleiche).

Distanz: 19,25 km, Steigungen total 225 m.

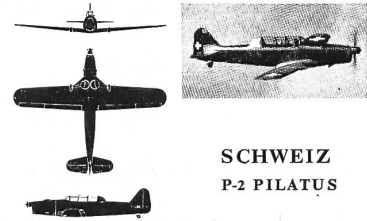
Tenue: Uniform, Sturmpackung mit Karabiner.

Auszeichnungen: Versilberte Medaillen mit «Tellssprung-Szene» — Wappenscheiben als Gruppenpreise — sieben Wander- und Ehrenpreise.

Startgeld: Fr. 5.— für Einzelläufer — Fr. 7.— zusätzlich für Gruppen (drei bis vier Mann).

Reglemente und Einzahlungsscheine können durch das Sekretariat «Krienser Waffenlauf» in Kriens bezogen werden.

FLUGZEUGERKENNUNG



SCHWEIZ
P-2 PILATUS

Der P-2 ist ein zweisitziges Trainingsflugzeug schweizerischer Konstruktion.

Erkennungsmerkmale:

Von vorne: Tiefdecker, ovaler Rumpfquerschnitt, aufgesetzte Kabine.

Von der Seite: Vorstehende Propellernabe, zweisitzige Kabine (hinten blind), Seitensteuer mit vertikaler Hinterkante, Heckrad.

Von unten: Rechteckförmige Flügel, an den Enden rund, Flügelvorderkante an Nase angewinkelt, Höhensteuer in Doppeltrapezform.

Bewaffnung: 1 Mg.

Triebwerk: 1×465 PS (Reihenmotor).

Daten: Spannweite 11 m; Länge: 9,1 m.

Leistung: 335 km/h.

we.



Gerhard Möbus: «*Psychagogie und Pädagogik des Kommunismus*». Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen, 1959. — Die Pädagogik ist eines der vornehmsten Mittel im Kampf um die Durchsetzung des Kommunismus. Die kommunistische Pädagogik hat zum Ziel, den Menschen von frühester Kindheit an der kollektiven Existenz des kommunistischen Staates und seiner einzigen Partei zu überantworten; vom ersten Kindesalter hinweg soll der angehende Bürger mit dem Gedankengut der kommunistischen Ideologie verbunden werden und in ihr die einzig gültige Daseinsform des Menschen erkennen. Diese ebenso systematische wie brutale Einflußnahme der kommunistischen Machthaber auf die heranwachsende Jugend wird von Gerhard Möbus vor allem anhand des Beispiels der deutschen Ostzone dargestellt. Vom staatlichen Kindergarten über seine Schulen zu den Jugendorganisationen des Staates werden von ihm die angewendeten pädagogischen Methoden analysiert und durch eine umfassende Literatur belegt; ein abschließendes Kapitel des Buches enthält eine klug deutende Anthropologie des Kommunismus. Die Arbeit bietet einen aufschlußreichen Einblick in ein nur wenig bekanntes Teilgebiet kommunistischen Wirkens. Die Lektüre der vor allem für Berufspädagogen bestimmten Arbeit wird für den Nichtfachmann etwas erschwert durch ihre betonte Fachsprache. Kurz

Hans Bachofner: «*Die militärische Stellung des Schweizer im Ausland*. Verlag Hans Schellenberg, Winterthur 1958. — Die Schweiz ist seit Jahrhunderten ein klassisches Auswanderungsland. Stets hat in dieser oder jener Form ein beträchtlicher Prozentsatz unseres Volkes sein Auskommen im Ausland gesucht; heute leben rund 570 000 Schweizer im Ausland. Unser Land hat denn auch von jeher besonders enge Verbindungen zwischen seinen in der Ferne lebenden Staatsangehörigen und der Heimat — der «Fünften Schweiz» — entwickelt. Eine der wesentlichen Rechtsbeziehungen, die den männlichen Auslandschweizer mit seinem Heimatstaat verbindet, sind die militärischen Obliegenheiten. Diese haben ihre Grundlagen vor allem darin, daß unsere zahlenmäßig schwache Armee schon aus Bestandsgründen nur ungern auf ihre im Ausland niedergelassenen Soldaten verzichten würde und daß umgekehrt auch ein erfreulich großer Teil der Auslandschweizer das Bedürfnis hat, der Heimat den Soldatendienst zu erweisen. — In seiner sehr beachtenswerten Zürcher Dissertation geht Bachofner den verschiedenen Aspek-

Damals 1939 — 1945



«Soldatenleben — hei das heißt lustig sein...!»